

# Kirchenmusikspezifische Aspekte und Bausteine für Schutzkonzepte vor Ort

## Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Chören

### 1) Grundsätzliches

#### a) Haltung und Verhalten

- Unsere Sprache und Grundhaltung als Chorleiter\*innen sind von Wertschätzung und Respekt geprägt und vermeiden jede Form von Diskriminierung. Die Sprache wird altersangemessen eingesetzt.
- Als Chorleiter\*innen achten wir aufmerksam auf das Kind/den bzw. die Jugendliche und seine/ihre Bedürfnisse. Diese sind von unseren Bedürfnissen (zu helfen, zu trösten etc.) zu unterscheiden.
- In unserem grundsätzlichen Verhalten sorgen wir für Klarheit in Blick auf Nähe und Distanz.
- Die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen (auch untereinander) sind durch uns zu wahren. Grundsätzlich gilt: „NEIN“ heißt NEIN“.
- Mit den Eltern ist verabredet, dass zumindest eine familiäre Person grundsätzlich telefonisch (mobil) während der Chorproben erreichbar ist. Falls Kinder oder Jugendliche z.B. verspätet abgeholt werden und Beaufsichtigung brauchen, rufen wir die familiäre Kontaktperson an und machen so die Situation proaktiv transparent.
- Wir versuchen grundsätzlich, 1:1 – Situationen in einem nicht ständig einsehbaren Raum zu vermeiden.
- Wir vermeiden von uns ausgehende körperliche Nähe. Übungen und Spiele mit Körperkontakt sind im Rahmen der unten beschriebenen Grundsätze möglich.
- Grundsätzlich gilt: Der Veranstalter (z.B. die Kirchengemeinde) hat dafür zu sorgen, dass die weiter unten beschriebenen jeweils geeigneten Räumlichkeiten zum Schutz der Teilnehmer\*innen wie auch der Leiter\*innen vorgehalten werden. Sollte dies nicht gewährleistet sein, können Teilnehmer\*innen und Leiter\*in die Probe oder sonstige Veranstaltungen absagen. Die Folgen hat der Veranstalter zu tragen.

#### **b) Information und Transparenz**

- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Kindern und Jugendlichen, die sich in Chören engagieren, haben ein Anrecht auf umfassende Information über die Präventionsmaßnahmen im Bereich der Kirchenmusik (z.B. online und/oder Aushänge mit QR-Code) durch den Veranstalter (z.B. Kirchengemeinden).
- Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen hängt wesentlich davon ab, dass die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen sowie die Jugendlichen selbst über die Verhaltensregeln informiert sind und wissen, an welche Personen sie sich wenden können, wenn Probleme auftreten. Vor Ort müssen im Rahmen des Schutzkonzeptes die vom Veranstalter benannten Ansprechpersonen bekannt und deren Kontaktdaten öffentlich zugänglich sein.
- Weitere Informationen zu kommunalen Hilfsangeboten zum Thema sexualisierte Gewalt müssen öffentlich zugänglich und einsehbar sein.

## **2) Altersspezifische Aspekte**

### **Bei Kindern bis zu 5 Jahren:**

- Es wird empfohlen, Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren grundsätzlich nur in Form von Eltern- bzw. volljährigen Bezugspersonen-Kind-Gruppen zu unterrichten.  
Sollte das nicht möglich sein, wäre zumindest eine zweite volljährige Betreuungsperson wichtig.

### **Bei Kindern von 5-13 Jahren:**

- Bei Kindern, die häufig Aufmerksamkeit und auch körperlichen Kontakt suchen, reagieren wir pädagogisch reflektiert und setzen klare Grenzen.
- Wir ziehen uns mit einem tröstbedürftigen Kind nicht allein in einen separaten Raum zurück, sondern bleiben im Gruppenraum.

### **Bei Jugendlichen von 14-17 Jahren:**

- Hier gilt noch einmal besonders: Von uns ausgehende körperliche Nähe ist zu vermeiden.
- Gespräche unter vier Augen sind im öffentlichen Bereich des Veranstaltungsortes zu führen.
- Die Räume sollten möglichst von außen einsehbar sein.
- Wir sorgen durch unser grundsätzliches Verhalten für Klarheit im Blick auf Nähe und Distanz.
- Auch im Blick auf das Verhalten der Jugendlichen untereinander sind wir aufmerksam.  
Grundsätzlich gilt: „NEIN“ heißt NEIN“.

## **3) Chorfreizeiten/Singwochen mit Kindern und Jugendlichen**

- Die Zimmerverteilung erfolgt getrennt nach Alter und Geschlechtern.

- Für gemeinsame Treffen der Teilnehmer\*innen sind Aufenthalts- bzw. Freizeiträume zu nutzen. Niemand darf sich in einem fremden Schlafzimmer aufhalten.
- Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht auf Betreuer\*innenzimmern aufhalten (auch nicht bei Krankheit, Heimweh usw.). Wenn Kinder und Jugendliche mit Anliegen zu den Betreuer\*innen kommen, sind die Fragen außerhalb der Betreuer\*innenzimmer zu besprechen. Treten größere Probleme auf, sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Bei Kontrollgängen von Betreuer\*innen auf den Zimmern der Kinder und Jugendlichen muss die Zimmertür immer offenbleiben. Vor dem Betreten der Zimmer wird angeklopft und das Betreten des Zimmers angekündigt. Die Kontrollgänge werden von mindestens zwei Betreuer\*innen gemeinsam durchgeführt.
- Die Dusch- und Waschräume einer Gruppenunterkunft werden beim Beziehen der Unterkunft getrennt nach Alter und Geschlechtern aufgeteilt (räumlich oder zeitlich).
- Bei der Unterbringung in Gastfamilien sind pro Familie mindestens zwei Kinder oder Jugendliche aufzunehmen. Wenn eine Gastfamilie nur eine Person aufnehmen kann, so darf die Unterkunft nur von einem volljährigen Chormitglied genutzt werden.
- Bei der Unterbringung in Gastfamilien müssen die Kinder und Jugendlichen immer eine/n Betreuer\*in per Mobiltelefon erreichen können.
- Die Kinder und Jugendlichen sind im Vorfeld anzuweisen, sich bei Problemen oder unklaren Situationen unverzüglich telefonisch bei den Betreuer\*innen zu melden.
- Alle Betreuer\*innen sowie die Eltern müssen die Aufteilung der Chormitglieder auf die Gastfamilien kennen (aktueller Plan mit Namen, Anschriften und Telefonnummern der Gastfamilien und der aufgenommenen Kinder oder Jugendlichen).
- Die Bedürfnisse queerer bzw. nichtbinärer Personen sind bei all diesen Regelungen zu berücksichtigen.

## **Instrumental- und Gesangsunterricht mit Schutzbefohlenen im kirchenmusikalischen Kontext**

Instrumentallehrer\*innen und Stimmbildner\*innen verbringen in der Regel Unterrichtsstunden 1:1 mit ihren Schüler\*innen. Diese sehr individuelle pädagogische Betreuung in konzentrierter Arbeitsatmosphäre setzt gegenseitiges Vertrauen und Rücksicht voraus.

- Der Unterricht findet in der Regel nicht in Privaträumen des/der Unterrichtenden statt.
- Die Unterrichtsräume werden nicht verschlossen und sind ausreichend zu beleuchten.
- Reine Unterrichtsräume (z. B. Stimmbildungszimmer) sollten nach Möglichkeit mit einem Lichtfenster in der Tür ausgestattet sein.
- Es ist eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen.

- Wenn Berührungen z. B. zur Haltungs- oder Atemkontrolle sinnvoll sind, ist die Zustimmung des/der Schüler\*in erforderlich. Dazu hat der/die Instrumentallehrer\*in bzw. der/die Stimmbildner\*in vorher konkret zu benennen, zu welchem Zweck welches Körperteil berührt werden soll.
- Das Berühren der primären Geschlechtsmerkmale ist grundsätzlich untersagt.
- Minderjährige Schüler\*innen dürfen immer eine Begleitperson zum Unterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht geregelt stattfinden kann.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler\*innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine werden Eltern bzw. erziehungsberechtigte Bezugspersonen und nach Möglichkeit eine weitere beruflich in der Kirchengemeinde tätige Person vorab informiert.
- Minderjährige sollten möglichst nicht nach 19.00 Uhr unterrichtet werden.
- Orgelunterricht sollte nach Möglichkeit während der Öffnungszeiten der Kirche und bei offenem Zugang zur Orgelempore stattfinden. Wo dies nicht möglich ist, muss gewährleistet sein, dass die Eltern bzw. erziehungsberechtigten Bezugspersonen minderjähriger Schüler\*innen während des Unterrichts jederzeit Zugang zur Orgelempore erhalten können. Dazu ist eine telefonische Erreichbarkeit des bzw. der Unterrichtenden und des/der Schüler\*in sicherzustellen.
- Mindestens eine der Kirchentüren muss als sog. „Fluchttür“ immer von innen zu öffnen sein.